

# Die Bauergewerkschaft

## Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionsschluss: Montag, morgens 9 Uhr  
Nr. 49 + 53. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadipark 2/4 Berlin, 5. Dezember 1932

### Wohnungsbau tut not

Es ist nicht zuviel gesagt, daß heute in weiten Kreisen eine wohnungsbauseindliche Haltung eingenommen wird. Man geht durch die Straßen, sieht an vielen Wohnungen das Schild „Zu vermieten“, man liest die „Wohnungsanzeiger“, die voll von Wohnungsangeboten sind, man denkt an den starken Geburtenrückgang nach dem Kriege und kommt dann zu dem Schluß, daß genügend Wohnungen vorhanden seien und daß auch in absehbarer Zeit ein nennenswerter neuer Wohnungsbedarf nicht eintreten wird. Man hält es für überflüssig, den Dingen etwas weiter nachzugehen und beruhigt sich bei dieser oberflächlichen Feststellung. Geht man aber den Verhältnissen etwas tiefer auf den Grund, so zeigt sich, daß nicht nur augenblicklich noch ein sehr großer Wohnungsbedarf besteht, sondern daß auch für längere Jahrzehnte, auch beim Anhalten der geringen Geburtenziffer, noch mit einem starken Wohnungsneubedarf zu rechnen ist. Wer auch nur etwas näher zuseht, kommt zunächst zu der Feststellung, daß in der Hauptsache nur größere Wohnungen leer stehen, daß die Klein- und Kleinstwohnungen aber durchweg nicht nur besetzt, sondern teilweise überbesetzt sind. Die Wirtschaftskrise hat es vielen unmöglich gemacht, eine größere Wohnung zu halten, und so hat eine starke Abwanderung aus den großen in die mittleren und kleinen Wohnung eingeseht. Ebenfalls infolge der Verschlechterung der Wirtschaftslage haben sich die Fälle gemehrt, daß Familien, die in normalen Zeiten eine selbständige Wohnung hatten, mit Eltern oder Schwiegereltern und sonstigen Verwandten zusammengezogen sind. Tausende und aber Tausende sind außerdem in das Laubengelände der Großstädte abgewandert und behelfen sich dort unter den primitivsten Verhältnissen. Bei der Mehrzahl derer, die sich heute auf die eine oder andere Weise behelfen, ist mit Sicherheit damit zu rechnen, daß sie bei Wiederbelebung der Wirtschaft wieder als Nachfrager auf dem Wohnungsmarkt erscheinen. Möglicherweise ändern sich allerdings die Wohnsitten insofern, als man in zunehmendem Maße auch bei Kreisen, die es sich wohl finanziell leisten können, auf eine Großwohnung verzichtet. Aber ganz zweifellos ist jetzt, wie auch in den nächsten Jahrzehnten, noch mit einem außerordentlich starken Bedarf an Klein- und Kleinstwohnungen zu rechnen. Wenn man nicht in den nächsten Jahren eine unehrer Katastrophe auf dem Wohnungsmarkt heraufbeschwören will, ist es notwendig, zeitig an die Bewältigung der vorhandenen dringenden Bauaufgaben heranzugehen.

Allerdings ist zu wünschen, daß man, mehr als in den vergangenen Jahren, planmäßig an diese Aufgabe herangeht und d. h. vor allem, daß man sich ein klares Bild darüber macht, welcher Wohnungsbedarf tatsächlich vorhanden ist. Dabei kann man natürlich unmöglich von dem augenblicklichen subjektiven Bedarf ausgehen, der durch die Wirtschaftskrise bestimmt ist, sondern man muß den tatsächlichen Wohnungsbedarf zugrunde legen, d. h. die Zahl der Haushalte, die ohne eigene Wohnung sind. Ein gutes Material bietet dafür noch immer die Reichswohnungszählung des Statistischen Reichsamts vom Jahre 1927. Damals ergab sich ein objektiver Wohnungsbedarf von annähernd einer Million, d. h. es waren annähernd eine Million Haushaltungen und Familien ohne eigene Wohnung. An diesem Tatbestand hat sich seit 1927 kaum etwas geändert, da auch in den Reformjahre 1927-1930 die Zahl der gebauten Wohnungen den Neuzugang an Haushaltungen nicht überstiegen hat. Seit 1931 kann man aber damit rechnen, daß der Neuzugang an Haushaltungen durch den Neubau von Wohnungen nicht mehr befriedigt werden ist, selbst wenn man in Anschlag bringt, daß in den Krisenjahre die Haushaltsgründungen zurückgeblieben sind. Regierungsrat Dr. Karl Wagner meint allerdings in einem Artikel „Kommende Aufgaben des Wohnungsbaues“, daß man vorzichtshalber auch für die kommenden Jahre

damit rechnen müsse, daß nur die Hälfte von denen, die ohne selbständige Wohnung sind, also 500 000, in Zukunft als Nachfrager auf dem Wohnungsmarkt erscheinen werden.

Zu diesem bereits vorhandenen Wohnungsneubedarf kommt dann für den Wohnungsbau natürlich der Neubedarf der kommenden Jahre in Frage. Nach den Voraberechnungen des Statistischen Reichsamts beträgt der Neuzugang an Haushaltungen

Anfang	Anfang	durchschnittl. jährlich	
1930 bis 1935	1935 bis 1940	1940 bis 1950	1950 bis 1960
308 000	208 000	80 000	37 000

Ab 1960 wird dann, wenn die Geburtenziffer die gleiche wie augenblicklich bleibt, ein Wohnungsneubedarf für die nächsten Jahrzehnte zunächst nicht eintreten.

Geht man von diesen Zahlen aus — manches spricht dafür, daß nach der katastrophalen Entwicklung der Nachkriegsjahre die Geburtenziffer wenigstens in einem Ausmaße wieder steigen wird — so ergibt sich, daß von 1931 bis 1940 2 400 000 Haushaltungen neu zu schaffen, die zum allergrößten Teil auch eine Wohnung beanspruchen werden. Dazu ist mindestens mit einem Abbruchbedarf von 200 000 Wohnungen in dieser Zeit zu rechnen. Nimmt man diese Zahlen zusammen, so ergibt sich zusätzlich des bereits vorhandenen Wohnungsneubedarfs von 500 000 Wohnungen für die Jahre 1931 bis 1940 ein Gesamtbedarf an Wohnungen von 3 100 000, oder durchschnittlich jährlich über 300 000 Wohnungen. Wahrscheinlich wird aber der Wohnungsbedarf noch um einige 100 000 höher liegen, weil, wie schon angedeutet, der Wohnungszugang für 1931 und 1932 unter dem Zugang an Haushaltungen geblieben ist und außerdem nach Überwindung der Krise mit einer gesteigerten Zahl von neuen Haushaltungen gerechnet werden muß. Regierungsrat Dr. Wagner kommt daher in seinem oben genannten Artikel zu dem Ergebnis, daß bis 1940 jährlich mindestens 400 000 Wohnungen erstellt werden müßten, wenn man nicht nach Wiederbelebung der Massenkaufkraft vor einer Katastrophe des Wohnungsmarktes stehen wolle.

Auch für das Jahrzehnt 1941 bis 1950 ist immerhin noch mit einem Neuzuwachs von 700 000 Haushaltungen zu rechnen. Der laufende Abbruchbedarf wird für diese Zeit mit etwa 400 000 Wohnungen angeätzt.

Wichtige Neubauaufgaben bestehen auch nach der Befriedigung des dringenden Bedarfs darin, Kellerwohnungen und sonstige unhygienische Wohnstätten außer Dienst zu setzen und dafür neue Wohnungen zu bauen. Zur Schaffung normaler Wohnungsmarkterhältnisse ist schließlich, wie es in der Vorkriegszeit gewesen ist, eine gewisse Leerwohnungsreserve notwendig. Man schätzt daher, daß über den Neubedarf von 700 000 und den Abbruchbedarf von 400 000 Wohnungen hinaus, noch ein zusätzlicher Bedarf von 800 000 Wohnungen im Jahre 1941 bis 1950 vorhanden ist, also insgesamt ein Wohnungsneubedarf für diese Jahre von 1,9 Millionen Wohnungen. Im laufenden und im kommenden Jahrzehnt kann man also etwa mit einem Bedarf von 5 Millionen Wohnungen rechnen.

Hält man sich diese Zahlen vor Augen, so begreift man nicht die Lässigkeit, mit der heute, vor allem auch behördlicherseits die Wohnungsbauforderung behandelt wird. Natürlich wird man sagen, daß keine Mittel vorhanden seien, um, wie in früheren Jahren, dem Wohnungsmarkt öffentliche Mittel zuzuführen. Nun wäre schon in den vergangenen Jahren offenbar eine öffentliche Beauftragung des Wohnungsbaues in dem tatsächlichen Umfang nicht erfolgt, wenn nicht der Zinsfuß so außerordentlich hoch gelegen hätte. Man schätzt, daß auch heute noch etwa 2 Milliarden RM. von Sparrücklagen zurückgehalten werden, die durch die unsichere Wirtschaftslage erschreckt worden sind. Die meisten dieser Gelder liegen bei Leuten, die gewohnt sind, ihre Ersparnisse in sicheren Werten mit sicherer Verzinsung langfristig anzulegen. Je eher eine Zinsregulierung erfolgt und je schneller und gründlicher sie auf der ganzen Linie durchgeführt wird, desto eher wird auch das Gefühl der Sicherheit wieder steigen und die Sparrer zur Anlage ihrer Gelder anregen. Eine Sache der staatlichen Stellen wird es obendrein sein, durch Übernahme von Bürgschaften das Gefühl der Sicherheit zu steigern. Ueberhaupt bedarf es keiner Frage, daß der Staat sich auch weiterhin einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsbautätigkeit sichern muß, schon deshalb, damit wir nicht eine Rückkehr der ungeunden Verhältnisse der Vorkriegszeit erleben. Es muß bald etwas geschehen, wenn nicht die Wohnungsverhältnisse ins Trostlose absinken sollen. Auch die andere Seite, daß durch die Wiederbelebung des Wohnungsbaues Hunderttausende von Bauarbeitern wieder in Beschäftigung kämen und dadurch eine erhebliche Steigerung der Kaufkraft zu verzeichnen sein würde, weiter aber auch nicht zum mindesten, daß ein großer Teil der Industrie infolge seiner Verbundenheit mit der Bauwirtschaft eine starke Belebung erfahren würde, bedarf der eindringlichsten Überlegung.

### Prüfung der Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinden

Die Arbeitslosenversicherung hat einen Sturm nach dem anderen über sich ergehen lassen müssen. Ist genug ist von Sachverständigen und Einsichtigen gemarrt worden, ihr nicht nur eine Leistungsänderung nach der anderen, sondern auch immer neue Verschärfungsmaßnahmen aufzuerlegen. Die Warnungen blieben erfolglos.

Zuletzt wurde — gleichzeitig mit dem Abbau der Versicherungsleistung — das Verfahren gründlich erschwert, indem zwar unter der Ueberschrift „Vereinfachung der Verwaltung“ zwei verschiedene Behörden für die gleiche Aufgabe eingeseht wurden.

Seit langem wurde bemängelt, daß wir drei Arten der Unterstützung haben: versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtsunterstützung, die getrennt verwaltet wurden. Verlangt wurde Zusammenlegung von Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung für alle arbeitsfähigen und willigen Personen beim Arbeitsamt, während die Betreuung der Arbeitsunfähigen beim Wohlfahrtsamt verbleiben sollte. Die Gemeinden aber verlangten die ganze Betreuung für sich, obwohl sie für die Arbeitsvermittlung doch die Arbeitsämter in Anspruch nehmen mußten. Der Plan der Gemeinden, im eigenen Rahmen eine neue Arbeits-

vermittlung aufzuziehen, zeigte nur die Grenzenlosigkeit und Unüberlegtheit ihrer Wünsche.

Die Regierung konnte sich nicht entscheiden. Sie berief weder das Arbeitsamt noch das Wohlfahrtsamt zur Durchführung, sondern beide. Sie teilte die Aufgabe auch nicht, sondern ließ beide an die gleiche Aufgabe, die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, die nicht nur für die Krisenfürsorge, sondern auch für die versicherungsmäßige Leistung nach Ablauf der 6. Unterstützungswoche vorgeschrieben wurde. Man versprach sich von dieser Maßnahme eine individuelle Fürsorge. Was ist aber daraus geworden?

Darüber gibt ein Gutachten Auskunft, das die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorlegt. Es beruht auf umfangreichen Erhebungen und gibt, um es vorweg zu sagen, ein erschütterndes Bild von dem Leerlauf des Verfahrens.

Die Arbeitsämter machen es den Gemeindebehörden sehr leicht. Sie übersenden ihnen weiße Fragebogen, wenn sie auf Grund eigener Kenntnis glauben, daß Bedürftigkeit vorliegt, und sie übersendet gelbe Fragebogen, wenn sie darüber im Zweifel sind. Im ersten Falle wird

### Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung

Den Arbeitslosen der Lohnklassen VII bis XI sollte bekanntlich nach der Verordnung vom 19. Oktober die Winterzulage nur in ganz bestimmten, in der Verordnung genau festgelegten Fällen gewährt werden. Die sich dadurch ergebenden Benachteiligungen der Arbeitslosen der höheren Lohnklassen gegen die Angehörigen der Lohnklassen I bis VI haben nunmehr den Reichsarbeitsminister veranlaßt, die Reichsanstalt darauf hinzuweisen, daß die Arbeitslosen der Lohnklassen VII bis XI in allen Fällen mindestens die Unterstützung erhalten, die in den Lohnklassen mit Winterzulage gewährt wird. Die neue Regelung tritt mit dem 28. 11. in Kraft. Die Reichsanstalt ist angewiesen worden, die Regelung beschleunigt durchzuführen, unter Nachzahlung aller Beträge, die sich vom 28. 11. an ergeben.

Das Reichsarbeitsministerium weist dann nochmals darauf hin, daß die Arbeitslosenunterstützung seit ihrer Abstellung auf die Hilfsbedürftigkeit individuell verschieden geworden sei. Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit aber könne im einzelnen Teil dazu führen, daß Angehörige oberer Lohnklassen eine geringere Barunterstützung erhalten, als die der niederen Lohnklassen. Dasselbe gelte auch für die Krisenfürsorge. Die Behauptung allerdings, daß sich in einzelnen Fällen für Angehörige der Lohnklassen I bis VI jetzt niedrigere Unterstützungssätze in der Versicherung und Krisenfürsorge ergäben als vor der Winterbeihilfe, treffe nicht zu. Richtig sei lediglich, daß die Verbände der öffentlichen Fürsorge bei der Bemessung etwaiger Zuschläge aus ihren Mitteln auf die Mittel des Reiches Rücksicht nähmen. Wenn dabei einzelne Gemeinden ihre Zuschläge nach unten abrunden und so eine Minderung der bisherigen Gesamtunterstützung in Versicherung, Krisen- und öffentlicher Fürsorge herbeiführen, so widerspricht ein solches Verfahren der eindeutigen Absicht der Reichsregierung.

Einverständnis mit der Unterstützungszahlung angenommen, wenn der Fragebogen innerhalb bestimmter Frist nicht zurückkommt, im zweiten Falle wird Unterstützung nicht gewährt, ehe sich die Gemeinde nicht geäußert hat. In der Mehrzahl der Fälle — so berichtet das Gutachten unter Benennung der Gemeinden — wurden weiße Fragebogen überhaupt nicht zurückgegeben, d. h., die Gemeinde verzichtet gänzlich auf Stellungnahme. Auf die Rückseite der gelben Bogen müssen die Arbeitsämter unverhältnismäßig lange warten, — also auch der Arbeitslose auf den Bescheid, ob er Unterstützung bekommt und wieviel. Nicht selten war auch die Rückgabe der gelben Bogen gar nicht zu erzielen. In den großen Städten ist die Erledigung rein schematisch. In den Landkreisen wird über die Hilfsbedürftigkeit nicht selten vom Bezirksfürsorgeverband entschieden, zum Teil mit, zum Teil ohne Anhörung der Gemeinden. Mitunter entscheidet die Gemeinde, aber der Fürsorgeverband lehnt ab, obwohl er kaum Kenntnis des Falles haben kann. Die Arbeitsämter, die nach oben, an die von der Gemeinde festgestellten Grenzen gebunden sind, erfahren selten oder nie deren Gründe für die Stellungnahme. Daß es lange dauert, bis geantwortet wird, liegt daran, daß viele Gemeindevorsteher nicht die Verantwortung für die Entscheidung übernehmen wollen, sondern die Gemeindevertretung entscheiden lassen. Ueberhaupt paßt es den meisten Gemeinden nicht, daß die Arbeitslosen von ihrer Beteiligung an der Prüfung wissen, schon gar nicht sollen die Arbeitslosen ihre Stellungnahme erfahren. (Daher die Einlegung des Einspruchs auch in diesen Fällen beim Arbeitsamt, das die Sache an die Gemeinden weitergibt.) In der Regel denken die Gemeinden gar nicht daran, eigene Prüfungen vorzunehmen. Sie finden es bequemer, das Arbeitsamt aufzufordern, eine weitere Klärung herbeizuführen. Die Gemeinden überlassen also den Arbeitsämtern, was sie selbst tun sollten. Schwingen sie sich aber zu einer eigenen Tat an, dann ziehen sie nicht selten Polizeiorgane zur Durchführung der Prüfung heran, dies geschieht sogar in Gemeinden, in denen die Ermittlungen in Fällen der allgemeinen Fürsorge von wohlfahrtsärztlich geschulten Kräften ausgeführt wird.

Die Gemeinden unterstützen außerordentlich verschieden. Die einen lasseln die Unterstützung nach dem Geschlecht, die anderen nach dem Alter. Die einen zahlen Kindergzuschläge ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, andere lasseln sie nicht nur nach der Zahl, sondern auch nach Alter und Geschlecht der Kinder. So entsteht eine ungeheure Buntfärbigkeit. (Man erinnere sich dazu der Lohnklassen sowie der Ortsklasseneinteilung und der zahlreichen anderen Unterschiede, die schon im Gesetz begründet sind.)

Nur in einem sind die Gemeinden gleich. Sie wenden fast ausnahmslos ihre Kräfte, die so kurz voneinander abweichend, gleichmäßig auf alle Fälle an, die ihnen unterbreitet werden. Also einerseits eine Vielgestaltigkeit, die nicht gut zu unterbieten ist in den einzelnen Gemeinden. Innerhalb der einen Gemeinde jedoch gibt es keine Differenzierung, sondern da herrscht der Richtschnur nachbeständig. Was also der ganze Aufwand?

Die Senkung der Fürsorgeätze nach der Notverordnung hat die Unterschiede keineswegs ausgeglichen, son-

dern noch verschärft. Dazu kommt eine ungleichmäßige Anrechnung von Einkünften aus Landbesitz, aus Sparguthaben, aus Untervermietung usw. Ebenfalls stimmen die Grundsätze überein, wo es sich um Anrechnung von Einkünften der Angehörigen, Berücksichtigung von Gelegenheitsverdienst usw. handelt.

Die gleiche Buntfärbigkeit ergibt sich von einer anderen Seite her. Die einen Gemeinden geben Mietzuschüsse, die anderen Sachleistungen, andere kennen solche Zuschüsse nicht.

Wie sehr der Richtsatz der Gemeinde auch Richtsatz der versicherungsmäßigen Unterstützung geworden ist, geht aus folgenden Prüfungsergebnissen hervor, die das Gutachten mitteilt:

In einer rheinischen Großstadt stimmen die in einem Zeitraum ausgegebenen Gutachten (876) bis auf zehn Ausnahmen mit dem Richtsatz überein.

In einer rheinischen Mittelstadt enthalten die in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August abgegebenen Gutachten (541) restlos den Richtsatz.

In einer westfälischen Großstadt sind bei einer Gesamtzahl von 1250 Unterstützungsfällen die Gutachten ausnahmslos auf den Richtsatz aufgebaut.

Das gleiche, mitunter nur mit ganz verschwindenden Ausnahmen wird aus Groß-, Mittel- und Kleinstädten sowie Landgemeinden aus Baden, Bayern, Thüringen, Sachsen, Schlesien usw. berichtet.

Die „intime Kenntnis“ des Einzelfalles, die die Gemeinden angeblich haben, wird also nicht angewendet.

Häufig sind auch Fälle festgestellt worden, in denen bei Anwendung des Bedürftigkeitsprinzips keine Unterstützung zugesagt werden dürfte, dies aber doch geschah. Beispiel: Der Antragsteller führt in einem Haus mit 12 Zimmern und 27 Betten eine Pension, die zur Zeit der Feststellung von 16 Gästen besetzt ist und — die Gemeinde schlägt wöchentliche Unterstützung von 12 RM. vor.

Treuherzig gibt einmal ein Bürgermeister die Begründung: „Das ist mein Sohn, aber ein anständiger Kerl, dem können Sie die Unterstützung geben.“

Es kommt aber auch anders. Ein Gemeindevorsteher lehnt die Hilfsbedürftigkeit ab, weil der Arbeitslose sich vor nicht langer Zeit einen Füllfederhalter gekauft hat. Ein andermal wird deutlich gesagt, daß man vor 50 Jahren, wenn man keine Mittel hatte, den Bettelstab ergreifen mußte. Das möge der Arbeitslose heute auch tun.

Es ist unmöglich die Fülle der Beispiele wiederzugeben. Die gebotenen Proben dürften auch genügen. Nimmt man hinzu, daß die Gemeinden, wenn sie für ihr Urteil gerabestehen sollen, von ihrer ursprünglichen Meinung allzugleich und allzueit abrücken, daß das Einspruchsverfahren mit einem Rechtsverfahren kaum etwas gemein hat, dann ist das Bild der Verwirrung und Hilfslosigkeit vollständig.

Man kann die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit für die Versicherungsleistung mit Entschiedenheit ablehnen! — so muß man doch bekennen: So geht es nicht! Man ist in eine Sackgasse geraten, aus der es keinen Ausweg mehr gibt, sondern nur ein entschiedenes Zurück. Je eher man sich zu einer wirklichen Tat aufrafft, um so besser. Es ist viel Zeit, Kraft und Geld nutzlos vertan, denn die doppelte und umständliche Verwaltung ist nach jeder Richtung teuer. Die Arbeitnehmer haben Recht, wenn sie sagen, daß der Beitragspflicht ein Recht auf die Leistung gegenübersteht, so daß die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Versicherung falsch ist. Wo sie aber, wie in der Krisenfürsorge, schon früher bestanden hat und nicht abgelehnt werden kann, kann sie viel besser vom Arbeitsamt aus erfolgen. Das hat die Vergangenheit bewiesen. Es kann bei solchem Massennotstand keine individuelle Prüfung geben, sondern nur eine ziemlich rohe, die auf Einkommen aufbaut. Mit den Feinheiten der jetzt üblichen Art aber verzichte man uns. Sie können Groll und Bitterkeit nicht mildern, sondern verleihen das starke Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, das trotz aller Not die einzelnen wie die Gesamtheit der Arbeitnehmer befeuert. Clara Meinel.

### Verlängerung der Krisenfürsorge

Ein Erlass des Reichsarbeitsministers vom 7. 11. dieses Jahres bestimmte, daß in der Zeit vom 28. 11. 1932 bis zum 31. 3. 1933 alle Bezüge von Krisenfürsorge in dieser Zeit verbleiben, also nicht wie bisher nach Ablauf der Krise in die Wohlfahrtsfürsorge abwandern. Nunmehr wird durch einen Erlass des Präsidenten der Reichsanstalt an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter die Durchführung der vom Reichsarbeitsministerium erlassenen Bestimmung angeordnet.

Dennach hat also ein Krisenunterstützter, dessen Unterstützungsperiode in der Krisenfürsorge am 27. 11. dieses Jahres nach nicht abgelaufen ist, unter Voraussetzung der üblichen Bedingungen Anspruch auf weitere Krisenunterstützung bis zum 31. März 1933. Die Arbeitsämter werden jedoch ersucht, besonders darauf zu achten, daß die Erschöpfung des Krisenfürsorgeanspruchs durch fingierte Arbeitsaufnahme oder durch unberechtigte Beurlaubungen ohne Unterstützungsbezug nicht rechtswirksam über den 28. 11. nicht hinausgeschoben werden kann. Der letzte Tag, an dem ein Arbeitsloser aus der Krisenfürsorge ausgespart werden kann, ist der 26. November 1932.

Allerdings darf die Krisenfürsorge auch in der Zeit

vom 31. November dieses Jahres bis zum 31. März 1933 immer nur für höchstens 13 Wochen oder für die Wochenfrist bewilligt werden, die die Präsidenten der Landesarbeitsämter festgesetzt haben. Nach Ablauf dieser Fristen darf die Krisenunterstützung nur auf Grund einer besonderen Verfügung der Weiterbewilligung gezahlt werden. Diese Weiterbewilligung hat natürlich in jedem einzelnen Fall einen erneuten Antrag des Arbeitslosen und eine Prüfung sämtlicher Bedingungen des Unterstützungsbezuges, insbesondere der Hilfsbedürftigkeit zur Voraussetzung. Eine Bewilligung der Krisenfürsorge über den 31. März 1933 hinaus darf vorläufig nur im Rahmen der Höchstbezugsdauer ausgesprochen werden, wie sie im Krisenfürsorgeerlass vom 17. Juni 1932 festgesetzt ist. Um die Schwierigkeiten der Weiterbewilligung in den Fällen, in denen sonst die Aussteuerung in der Zeit vom 28. November und 18. Dezember erfolgt wäre möglichst zu beseitigen, ordnet der Präsident der Reichsanstalt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgendes an:

Die Unterstützungsdauer verlängert sich generell und ohne Weiterbewilligungsverfügung in den Krisenunterstützungsfällen, in denen die Aussteuerung zwischen dem 28. November und 11. Dezember erfolgt wäre, um drei Unterstützungswochen, also um insgesamt 18 Unterstützungstage. Von denjenigen Fällen dagegen, in denen es sonst zwischen dem 11. und 18. Dezember zur Aussteuerung gekommen wäre, verlängern sich die Unterstützungswochen um 2, also um insgesamt um 12 Unterstützungstage. Die Arbeitsämter sind verpflichtet, die in Frage kommenden Krisenunterstützten auf die Möglichkeit des Weiterbezuges der Krisenfürsorge hinzuweisen.

Der Erlass hat größere Bedeutung lediglich als Entlastung für die Gemeinden, für die Unterstützten selbst dürfte sich im allgemeinen in der Höhe der Unterstützung nichts ändern, weil die Hilfsbedürftigkeit ja in jedem Falle durch die Gemeinden festgestellt wird.

### Das ganze Volk muß Hüter des Rechtsstaates sein

In der Reihe seiner bekannten Lehrbogen (Verlag: Deutsche Arbeit, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 26) gibt Franz Röhr eine neue sehr lesenswerte Folge heraus: „Der Rechtsstaat und seine Gefährdung“. Daraus geben wir im nachfolgenden das verburzte Schlusskapitel wieder:

„Es gilt immer, die Gefahren des Rechtsstaates zu erkennen, die Erkenntnis in allen Volksteilen zu verbreiten und den Willen zu wecken, die jeweiligen Gefahren zu beseitigen.“

Strafverfolgung und Rechtspflege müssen unparteiisch, ohne Ansehen der Klassenzugehörigkeit und der Parteizugehörigkeit funktionieren.

Die Urteile, zivile und strafrechtliche, müssen durchgeführt werden. Begnadigungen und Amnestierungen müssen ganz seltene Ausnahmefälle bleiben.

Die gesellschaftliche Begünstigung der Schuldner, besonders der großen, muß aufhören. Subventionen und Mortartorien untergraben die Schuldnermoral.

Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege müssen sich peinlichst jeder Verfassungswidrigkeit enthalten und alle Aufmunterungen dazu sofort schärfstens zurückweisen.

Illegalen Bewegungen muß die Staatsgewalt mit voller Strenge entgegengetreten. Sie darf dabei nicht nur die Verführten fassen, sondern entschlossener und härter muß sie die Anstifter und Führer fassen, sonst verstößt sie gegen die Gerechtigkeit und verliert den Respekt.

Die Verfassungsgerichte dürfen nicht zaudern, Verfassungswidrigkeiten rasch und nach der Strenge des Gesetzes abzurufen; solche Urteile müssen sofort nach Abschluß des Verfahrens durchgeführt werden.

Die Regierungen und die Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden sowie die Gerichte müssen in ihrem Verhalten dem Volk ein Vorbild sein in der Hochhaltung des Rechtsstaates; aber das Volk selbst, jeder einzelne Bürger muß für ihn eintreten, auch wenn es ihm im Einzelfalle nicht paßt.

Das gilt vor allem auch für die Volksbewegungen und die Parteien. Mögen sie ihre besonderen Wünsche und Ziele haben, mögen sie diese energisch verfolgen; sie sollen und müssen dabei im Rahmen der Gesetze, besonders der Verfassung bleiben; denn sonst zerstören sie nicht nur den bestehenden Rechtsstaat, sondern fügen auch der Idee des Rechtsstaates, der Idee des Rechtes überhaupt so viel Schaden zu, daß dieser Verlust weit schwerer wiegt als die Ziele wert sind, die erstrebt werden.

Das kann um so leichter passieren, als diese Ziele im Eifer der Gesichte um ihre Erreichung meist viel wichtiger erscheinen als nachher, wenn sie erreicht sind.

Die Idee des Rechtsstaates steht höher als die landläufigen Wünsche der Parteien und Interessengruppen.

Alles dessen muß sich das Staatsvolk in seiner Gesamtheit bewußt sein, vom Präsidenten, der gesetzgebenden Volksvertretung, den höchsten Richtern bis zum letzten erwachsenen und heranwachsenden Staatsbürger, in den Familien der breiten Schichten der Gewerbetreibenden, der Bauern und Arbeiter in Stadt und Land, und notfalls müssen sie für den Rechtsstaat zu kämpfen und zu leiden bereit sein.“

### Spartaguthaben und Hilfsbedürftigkeitsprüfung

Ein Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Deutschen Spartassens- und Giroverband beschäftigt sich mit der Berücksichtigung von Sparguthaben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge. In diesem Schreiben weist Dr. Spruy nochmals darauf hin, daß versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung nach dem 36. Unterstufungstage und Krisenfürsorge allgemein nur dann gewährt werden kann, wenn der Arbeitslose nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge als hilfsbedürftig anerkannt wird. Bei der Prüfung dieser Frage ist an sich kein ganzes verwertbares Vermögen und Einkommen zu berücksichtigen. Allerdings unterscheiden sich die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, auch soweit sie von der Hilfsbedürftigkeit des Arbeitslosen abhängig ist, und die Krisenfürsorge von der allgemeinen Wohlfahrtsfürsorge dadurch, daß hier die Unterstützung vom Verbrauch oder der Verwertung eines „kleineren“ Vermögens nicht abhängig gemacht werden darf.

Spartaguthaben von geringerem Umfang sind demnach regelmäßig als „kleineres Vermögen“ in diesem Sinne anzusehen, und seitens der Arbeitsämter bei der Unterstützungsgewährung unberücksichtigt zu lassen. Die Bestimmung aber, bis zu welchem Betrage noch ein Guthaben als „kleineres“ Vermögen angesehen werden kann, verbleibt den örtlichen Instanzen. Maßgebend sind hier die Richtlinien des zuständigen Wohlfahrtsamtes. In dem Antragsformular wird der Arbeitslose zwar verpflichtet, auch ein kleineres Sparguthaben anzugeben, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß seine Arbeitslosenunterstützung von dem Verbrauch dieses Guthabens nicht abhängig ist. Grundsätzlich gesehen, besteht also für den Arbeitslosen kein Anlaß, ein kleines Sparguthaben vor dem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung abzugeben, um die Kürzung oder Versagung der Unterstützung zu vermeiden. Allerdings sind ja die Arbeitsämter an das Gutachten der zuständigen Gemeinde über die Hilfsbedürftigkeit des Antragstellers in der Weise gebunden, daß sie Arbeitslosenunterstützung nur im Rahmen des von der Gemeinde vorgeschlagenen Satzes bewilligen dürfen. Berücksichtigt also eine Gemeinde unzulässigerweise ein Sparguthaben, so hat hier das Arbeitsamt vorerst keine Möglichkeit der Abänderung; es bleibt dann dem Arbeitslosen selbst überlassen, im Einspruchsverfahren bei der Gemeinde eine Abänderung ihres Gutachtens zu erwirken.

Diese Entscheidung des Präsidenten der Reichsanstalt ist keine Entscheidung, denn sie beseitigt nicht die bestehenden Unzuträglichkeiten, solange die Reichsanstalt sich nicht zu einer klaren zahlenmäßigen Begriffsbestimmung des Ausdrucks „kleineres Vermögen“ bereitfindet.

### Die Herren von Kohle und Eisen

Am 23. November tagte in Düsseldorf eine der reaktionärsten Unternehmerorganisationen, der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen“, kurz meistens der „Langnamverein“ genannt. Die Herren von Kohle und Eisen glauben offensichtlich, daß die Zeit der Herrschaft wirklich wieder für sie gekommen sei und treten daher propagandistisch in die Öffentlichkeit. „Gesunde Wirtschaft im starken Staat“, so lautet das Motto ihrer Tagung. Was sie darunter verstehen, hat der Vorsitzende des Vereins, Dr. Ing. Frh. Springorum, deutlich genug zum Ausdruck gebracht. Einen starken Staat wünscht man gegen die Arbeitnehmer, einen nachgiebigen aber gegen die Arbeitgeber. Springorum setzte sich nachdrücklich ein für eine grundlegende Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzreform. Das Wahlrecht müsse geändert, eine zweite Kammer müsse geschaffen werden. Das heißt Entrechtung des Volkes, Vorherrschaft des Besitzes. Weiter verlangte er eine in der Linie des alten Klassenwahlrechts liegende Änderung des kommunalen Wahlrechts, weil, wie er meinte, die gemeindliche Selbstverwaltung durch den verderblichen Einfluß der Parteipolitik Schaden gelitten habe. Er wünschte außerdem, daß das Steueraufkommen der Gemeinden von den Jensten der Gewerbesteuer auf die breitere Schicht aller kommunalen Wahlberechtigten verteilt würde, Entlastung des Besitzes also, aber Belastung der Besitzlosen. Daß weitere Reform der Sozialversicherung, insbesondere der Arbeitslosenversicherung, gefordert wurde, verwundert schon weiter nicht mehr. Springorum stellte jeder Regierung die tatkräftige Unterstützung der westdeutschen Wirtschaft in Aussicht, die auf Rationalisierung des Verwaltungswesens und Gewährleistung sparsamer Finanzgebarung in Staat und Gemeinden hinarbeitet. Der Sinn dieser Worte ist nach dem oben Gesagten deutlich genug. Auf der Tagung kam unter anderem auch noch Herr Prof. Karl Schmitt zu Wort, der die bisherigen Maßnahmen der Regierung Papen rechtlich zu unterbauen sich bemühte. Er rühmte das Vorgehen gegen Preußen, als das große Aktuum unserer Zeit. Papen habe die schlimmsten Fehlkonstruktionen der Weimarer Verfassung korrigiert.

Man sollte meinen, daß die Industriebesitzer angesichts der Wirtschaftskrise andere Sorgen hätten. Aber offensichtlich liegt ihnen das Politische augenblicklich besonders am Herzen. Sie bemühen sich, der Arbeiterschaft die Er-

### Am 3. Dez. 1932 ist der neunundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

rungenchaften der letzten Jahrzehnte wieder zu entreißen und sie in die alte Entrechtung zurückzustößen. Sie meinen, daß die Not die Widerstandskraft der Arbeiterschaft gelähmt habe und wollen den Augenblick nutzen. Aber es ist schon dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Und die Herren könnten eines Tages doch ihr blaues Wunder erleben.

### Die Notverordnung in der Rechtsprechung

In einem Scharwerksbetrieb, d. h. einem Betrieb, der sich vornehmlich mit Reparaturen befaßt, waren am 15. August 1932 drei Mann tätig. Nach Erlass der Notverordnung stellte der Unternehmer zwei neue Leute ein. Er vermehrte also seine „Belegschaft“ um nicht weniger als 66 Prozent und war infolgedessen grundsätzlich berechtigt, nach der Notverordnung vom 5. September 1932, den Tariflohn für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde um nicht weniger als 50 Prozent zu kürzen! In Ausnutzung dieser Möglichkeit nahm er die Lohnkürzung für die Lohnwochen vom 14. bis 20. September, vom 21. bis 27. September und vom 28. September bis 4. Oktober vor, wobei er sich allerdings mit 40 Prozent begnügte. Er ließ am 13. September seinen fünf Arbeitnehmern durch den Polier von den Gründen und dem Ausmaß der beabsichtigten Kürzungsmäßnahme mündlich Kenntnis geben und brachte am 27. September an der Arbeitsstelle des Klägers noch einen entsprechenden Aushang an. Der Kläger hielt den Lohnabzug für unzulässig und wandte sich an das Arbeitsgericht Berlin.

Dieses stellte sich auf den Standpunkt, daß die Notverordnung vom 5. September gültig sei und auch auf baugewerbliche Betriebe Anwendung finde. Die im § 2 der Verordnung enthaltenen Sonderbestimmungen für Saisonbetriebe müßten auscheiden, weil die baugewerbliche Saison nicht in die Monate September bis März falle. Trotzdem sei der Lohnanspruch des Klägers bis zum 27. September gerechtfertigt, weil der Beklagte die Kürzung erst an diesem Tage durch Aushang bekanntgegeben habe. Zu diesem für die Praxis außerordentlich wichtigen Punkt wird ausgeführt:

„Nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 3 der Verordnung vom 5. September 1932 ist die Vornahme des Aushangs eine unerlässliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Tariflohnkürzung. Es kann der Beklagten nicht zugegeben werden, daß die Verordnung den Aushang nur als eine besonders erleichterte Form geschaffen hat, in der der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die für die Lohn-

kürzung maßgebenden Angaben machen muß. Der Arbeitnehmer muß die Möglichkeit haben, in Ruhe während einer Arbeitspause oder nach Arbeitsluß Kenntnis davon zu nehmen, aus welchen Gründen der Arbeitgeber die Voraussetzungen der Lohnkürzungsbefugnis für gegeben erachtet. Die Möglichkeit, diese allein oder nach Rücksprache mit seiner Berufsorganisation noch prüfen zu können, wird hinfallen, wenn der Arbeitgeber sich darauf beschränkt, jene Angaben und Mitteilungen den Arbeitnehmern mündlich zu machen. Aus diesem Grunde muß der Aushang gemäß § 3 als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung der Lohnkürzungsbefugnis angesehen werden. Es sei erwähnt, daß auch bei dem im § 134a und 134e der VO. vorgeschriebenen Aushang der Arbeitsordnung die Vornahme dieses Aushanges überwiegend als Wirksamkeitsvoraussetzung angesehen wird.

Unerheblich erschien, daß die Beklagte einen Aushang an den einzelnen Arbeitsstellen den Umständen nach nicht gut vornehmen konnte. Es war ihr zuzugeben, daß ein Aushang beispielsweise im Privathaushalt des Auftraggebers, wo einige Tage lang Arbeiten geringeren Umfangs ausgeführt werden, untunlich, wenn nicht gar unmöglich ist. Keinesfalls hätte es jedoch die Beklagte unterlassen dürfen, wenn sich keine andere geeignetere Aushangsstelle hätte finden lassen, den Aushang in ihren Büroräumen vorzunehmen, so daß jeder Arbeitnehmer, wenn er es wollte, von ihm eingehend Kenntnis nehmen konnte.

Erst der von der Beklagten auf Anraten des Schlichters am 27. September vorgenommene Aushang entspricht den hierfür in § 3 vorgesehenen Anforderungen. Somit ist eine Lohnkürzung erst mit Beginn des auf den 27. September folgenden Lohnzahlungsabschnittes zulässig. Im übrigen war der Lohnabzug für den 14. September auch schon deshalb unzulässig, weil nach § 1 der Verordnung vom 5. September für die Zeit vor dem 15. September eine Kürzung überhaupt nicht zulässig ist. (AG Berlin, 22/25 AC 638/32 vom 21. Oktober 1932.)

### Rundschau

#### Erschreckende Siedlungsergebnisse

Dr. Adolf Damaskie nannte in einem Vortrag in der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin erschreckende Zahlen über die Zerstörung wertvoller Ansätze zu einer wirklich großzügigen Siedlung. An tatsächlich geschaffenen neuen Siedlerstellen gibt es nach Damaskie im Jahre 1931 10 000 neue Stellen, im Jahre 1932 3900 Stellen. (Der Rückgang geht zu Lasten der Regierung Papen.) Für 1933 sind nur 1200 Stellen zu erwarten.

Es ist bekannt, daß der Rückgang ganz besonders auf das Konto des Reichsernährungsministers Freiherrn von Braun zurückgeführt wird. Die Regierung hat sich neuerdings bemüht, durch andere Zählmethoden das Siedlungsergebnis größer erscheinen zu lassen. Nachdem aber auch Damaskie die Zahlen des Rückganges vor aller Öffentlichkeit genannt hat, dürften weitere Vertuschungsversuche keinen Zweck mehr haben.

## Soziale Rechtsprechung

**Die Zahl der Baudelegierten.** Nach dem Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu wählen oder von den Gewerkschaften zu bestimmen. Der Tarif schreibt bei einer Arbeiterzahl bis 5 einen Delegierten, bei einer Arbeiterzahl von 6 bis 19 ein bis zwei Delegierte, bei einer Arbeiterzahl von 20 bis 49 drei Delegierte und bei einer Arbeiterzahl von 50 bis 99 fünf Delegierte vor. — Auf einer Königsberger Baustelle mit einer Belegschaft von 65 Arbeitern war nur ein Delegierter ernannt worden. Anlässlich eines Streitfalles, bei dem das Bestehen oder Nichtbestehen einer Betriebsvertretung auf dieser Baustelle von Wichtigkeit war, hat nun das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß in solchem Falle überhaupt keine Betriebsvertretung vorhanden sei. Bei einer Belegschaft von 65 Mann hätten fünf Delegierte ernannt werden müssen. Der statt dessen ernannte einzige Baudelegierte könne nicht als Betriebsvertretung anerkannt werden. — Diese Entscheidung benachteiligt die betroffene Belegschaft in unnötiger Weise. Es ist nicht einzusehen, weshalb unbedingt die Gesamtzahl der im Tarifvertrag vorgesehenen Baudelegierten ernannt werden muß. Dieser Einwand ändert aber nichts an der praktischen Bedeutung der Reichsarbeitsgerichtsentscheidung. Man wird stets die den Bestimmungen des RTA. entsprechende Zahl der Baudelegierten wählen müssen, wenn Nachteile für die betreffende Belegschaft vermieden werden sollen. (RAG. 332/31 vom 21. 3. 32.)

**Freiwillige Entlassung vor Konkurseröffnung.** Nach § 59 der Konkursordnung sind Lohn- und Gehaltsansprüche, die nach Eröffnung des Konkursverfahrens entstehen, Kassekrediten und müssen jeweils bei Fälligkeit vom Konkursverwalter gezahlt werden. Das Reichsarbeitsgericht hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, welche Stellung der kurz vor Konkurs eröffneten zu Unrecht entlassenen Arbeitnehmer bezüglich seiner Lohnansprüche einnimmt. Mit Urteil vom 25. Juni 1932 hat es entschieden, daß ein Arbeitnehmer, der, kurz bevor der Arbeitgeber in Konkurs gerät, zu Unrecht entlassen worden ist, den Lohn für die Zeit von der Konkurseröffnung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als Masse Schuld verlangen

kann. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: „War die Entlassung, wie Kläger behauptet, unrechtmäßig, so ist der Kläger befugt, sie als unwirksam, d. h. als nicht zu Recht bestehend, zu behandeln und den Anspruch auf Fortgewährung der Dienstbezüge als achten Erfüllungsanspruch zu erheben. Von diesem, dem nächstliegenden und gegebenen Standpunkt aus betrachtet, müßte die Erfüllung auch nach Konkurseröffnung, also für die Zeit nach dieser erfolgen; der Anspruch müßte daher als Masse Schuld nach § 59 Nr. 2 KO. anerkannt werden.“ (RAG. 31/32 v. 25. 6. 1932.)

**Vorsicht bei Ausgleichsquittungen.** Ausgleichsquittungen sind ein statthafes Mittel, um die endgültige Abwicklung von Forderungsbeziehungen klarzustellen. Wenn derartige Erklärungen in der Form eines ausdrücklichen Verzichts auf alle etwaigen bisher noch unbeglichen gebliebenen Ansprüche gegeben sind, so ist rechtlich ein derartiger Verzicht möglich, und es ist nach der in der Rechtsprechung zur Geltung gelangten, auch ihrer Begründung nach zu billigen Auffassung eine Ausgleichsquittung nur dann entgegen ihrem Wortlaut unverbindlich, wenn der Quittierende dem Quittungsempfänger erkennbar die Verzichtserklärung in der Besorgnis vollzogen hat, andernfalls wesentliche wirtschaftliche Nachteile zu erleiden, im besonderen, entlassen zu werden. (LAG. Frankfurt a. d. Ober, 2 AS. 154/32.)

**Mangels ausreichender Beweise kein Freispruch vor dem Arbeitsgericht.** Das Dortmundsche Schöffengericht hatte einen Arbeitnehmer wegen einer Unrechtllichkeit verurteilt. Auf den Einspruch des Verurteilten kam die dortige Strafkammer „mangels ausreichender Beweise“ zu einem Freispruch. Inzwischen war der Arbeitnehmer von seiner Firma freigesetzt worden. Daraufhin wandte sich der Entlassene an das Dortmundsche Arbeitsgericht und klagte auf Auszahlung des Kündigungslohnes. Doch hier mußte er erfahren, daß der vor der Strafkammer erzielte Freispruch eigentlich gar kein Freispruch war, da der an ihm infolge der mangelfulden Beweise seiner Schuld hängen gebliebene Verdacht gegen ihn sprach und er infolgedessen mit seiner Klage abgewiesen wurde.

### Neuer Zuschuß für den FAD

Es sind gegenwärtig 254 000 Arbeitsdienstwillige tätig. Da man ursprünglich nur mit 190 000 gerechnet hatte, ist der dafür zur Verfügung gestellte Betrag von 55 Millionen RM vorzeitig verbraucht. Es sollen deshalb nach einem Vorschlage des Reichsarbeitsministeriums weitere 30 Millionen RM für den FAD zur Verfügung gestellt werden. Dieser Zuschuß soll im wesentlichen für die Fortführung der geschlossenen Arbeitsdienstlager dienen. Während der Osten hauptsächlich geschlossene Arbeitslager hat, befinden sich im Westen im wesentlichen offene Arbeitslager. Im Westen stoßen die geschlossenen Lager teilweise auf starken Widerstand. Daher dürfte die einseitige Bevorzugung der geschlossenen Lager seitens der Regierung nicht gerade zweckdienlich sein, besonders da bisher nicht einmal 20 v. H. der Maßnahmen des FAD im geschlossenen Lager durchgeführt wurden.

### Tarifrachrichten

#### Westdeutschland.

Die Arbeitgeber unseres Vertragsgebietes waren nie die Letzten, wenn es galt, wirtschaftliche Situationen gegen die Arbeiter auszunutzen. Ob das aus ihrem eigenen Empfinden oder aus dem Zusammenhang mit der unsozialen Großindustrie herrührt, mögen sie selbst entscheiden. Im Hinblick auf die zum 30. November mögliche Kündigung des Lohnvertrages haben sie die Forderung gestellt, die Löhne in allen Ortsklassen wesentlich zu ermäßigen und eine Reihe von Orten in niedrigere Ortsklassen zu verschieben. Ihr trauriger Mut ging so weit, Abbauforderungen zu stellen, die in der Wirkung nach unten sich von 11 bis 22 Prozent bewegten. Die Arbeitervertreter haben ihnen erklärt, daß in Berücksichtigung der Preisverhältnisse und der schon vorausgegangenen Lohnverschlechterungen eine Diskussion auf dieser Basis nicht möglich wäre. Damit sind die Verhandlungen zunächst gescheitert. Arbeitnehmerseits ist der Schlichter angerufen; von diesem ist Verhandlung auf den 30. November vorgesehen.

#### Westfalen-Ost und Lippe

Die Dreistigkeit des für unser Gebiet amtierenden Arbeitgebervertreter ist gerichtsbehaftet. Trotzdem die Löhne bereits wiederholt ganz wesentlich gesenkt worden sind, wird neuer Abbau gefordert, der sich in den oberen Gruppen bei 18 Pfennig bewegt und den niedrigsten Löhnen bei 43 auf 35 Pfennig kürzen will. Daneben sollen noch eine Reihe von Gebieten durch Ortsklassenherabsetzungen besonders gedrückt werden. Eine sachliche Verhandlung über einen solchen Vorschlag war unmöglich.

#### Nordwestdeutschland.

Für unser Gebiet wiederholen sich die Arbeitgeberverträge, früher nicht erreichte Umgruppierungen einer Reihe von Lohngebieten nach unten erneut in Erinnerung zu bringen. Auch das Gebiet der Ortsklasse A möchte man auf den Stadtkreis Hannover beschränken. Daneben will man die Notwendigkeit der Verletzungszulage anzuweisen. Der auch in andern Bezirken aufgetretene Gedanke der Arbeitgeber, neue Lohnregelungen nicht einmal bis zum 2. März nächsten Jahres abzuschließen, zeugt davon, daß von einer inneren Tarifreife und von einer früher immer behaupteten Kalkulationsnotwendigkeit für längere Sicht auf Arbeitgeberseite nichts mehr vorhanden ist. Wir werden uns zu gegebener Zeit der kurzfristigen Tarifwünsche erinnern.

### Aus dem Verbandsleben

**Königsberg Pr.** Unsere Verwaltungsstelle hielt am 28. Oktober eine gutbesuchte Mitgliederversammlung ab. Der erste Vorsitzende, Kollege Fiedmann, gedachte einleitend unseres verstorbenen Führers und ersten Verbandsvorsitzenden Josef Wiedberg. Anschließend hielt Bezirksleiter, Kollege Lieblich, einen längeren Vortrag über die augenblickliche Lage. Er wies eindringlich darauf hin, daß die Regierung Papen es mit ihren Maßnahmen offensichtlich darauf anlege, durch allmähliche Vereinerlichung die breiten Volksschichten dem Willen einer kleinen Herrschaftsschicht wieder gefügig zu machen. Das Wirtschaftsprogramm sei nicht dazu angetan, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Das schaffende Volk vor allem die organisierte Arbeiterschaft müsse alles daran setzen, die Regierung Papen zu beiseite zu räumen. Nach lebhafter Diskussion forderte der Vorsitzende die Kollegen auf, sich an der Agitation für die christliche Gewerkschaftsbewegung rege zu beteiligen und besonders die jüngeren Kollegen im Sangewerbe dem Verband wieder zuzuführen. Wenn jeder seine Pflicht tue, sei es auch in diesen Notzeiten möglich, unsere Reihen zu stärken. Nur eine geschlossene christliche Gewerkschaftsbewegung sei imstande, mit Nachdruck und Erfolg die Arbeiterinteressen zu vertreten und die Arbeiterschaft besseren Zeiten entgegenzuführen.

**Somburg.** Unsere Versammlung am 13. November nahm einen sehr anregenden Verlauf. Hinsichtlich der Notverordnungen des letzten Herbstjahres muß alles verstanden werden, daß sie aufgehoben bzw. besser auf die sozialen Bedürfnisse eingewirkt werden. Statt Aufbaus ist Umbau notwendig. Der Vorsitzende hat soziale Befriedigung in Empörung in weitere Kreise hineingetragen worden. Unverständlich ist auch, daß in einer Zeit guter Ernten seitens der Behörden ein Seemehlprogramm zum Wohl eingeführt wird, der die Qualität des Brotes vermindert. Gesundheitsliche Mängel und auch die Gefahr der Preisüberwindung müssen die Folgen sein. Alles in allem haben wir demnach auf der Basis zu sein, daß der Arbeiterstand bei der Suche aus der Not herauszukommen, nicht zugunsten anderer Schichten zurückgedrängt

wird. Die traffe Organisation und das stetige Befassen mit den geistigen Problemen bildet hierfür die Voraussetzung.

**Frankfurt/Main.** Am 19. und 20. November fanden in Ulmbach, Romsthal, Marborn und Bad Soden mit Salmünster Versammlungen unseres Verbandes statt. Kollege Gerbig behandelte in allen Versammlungen die augenblickliche Lage und gab Erläuterungen zu den letzten Notverordnungen. Die sehr rege Diskussion zeugte von einem starken Kampfesgeist innerhalb dieser Ortsgruppen, die nicht gewillt sind, sich das Letzte rauben zu lassen. Ganz besonders wurde in diesen Versammlungen die Einstellung des Wohlfahrtsamtes Schlüchtern beleuchtet. Mit großer Erregung und Erbitterung wurde berichtet, daß Anträge für Au und Aru betr. Hilfsbedürftigkeitsprüfung durch das Amt nicht nur wochen-, sondern monatelang dort ohne Bearbeitung liegenblieben. Sehr scharf wurde kritisiert, daß Wohlfahrtsunterstützungsempfänger an die Notstandsarbeit in Kerbersdorf geschickt wurden, dort Arbeit leisten mußten und, obwohl sie bereits zehn Wochen und länger gearbeitet haben, entweder gar keinen Lohn oder, wie es in einigen Fällen geschehen ist, 16 RM für die ganze Zeit bekommen haben, so daß diese Arbeiter trotz ihrer Arbeitsleistung mit ihren Familien buchstäblich verhungern müßten. Die Anträge auf Wohlfahrt bleiben wochen- und monatelang beim Wohlfahrtsamt liegen. Die von der Gemeindebehörde festgestellte Hilfsbedürftigkeit wird nach Gutdünken vom Wohlfahrtsamt einfach abgeändert. Der Herr Bürgermeister von Kerbersdorf schilderte, wie er wiederholt telefonisch und persönlich beim Wohlfahrtsamt in Schlüchtern vorstellig geworden sei, um die Löhne für die Arbeiter in Empfang zu nehmen, wie er aber immer verdrößt worden sei. Einmal sei es ihm dann doch geglückt, daß er 73 M. angewiesen bekommen habe, wovon ihm aber wieder 20 M. für gemeindliche Rückstände abgezogen wurden, so daß den Wohlfahrtsamtsmitgliedern nur obige Beträge ausgezahlt werden konnten. Hierauf nahm Kollege Gerbig noch einmal das Wort, verlas Abschriften von Briefen, die er an den Kreisrat geschickt und in denen er um Abstellung dieser Mißstände gebeten habe. Bis heute sei ihm weder eine Antwort zugegangen, noch seien die Mißstände beseitigt worden. Herr Pfarzer Kind aus Romsthal, der als Kreisratsmitglied fungiert, versprach, in der am 23. d. M. stattfindenden Kreisversammlung alles zu tun, damit Abhilfe geschaffen würde. Kollege Gerbig erbot sich ebenfalls, nochmals einen Brief an den Herrn Landrat zu schicken und diesem diese Mißstände noch einmal klar vor Augen zu führen, damit Abhilfe geschaffen würde. Die Versammlungen zeigten eindringlich, wie groß die Not in den Bauarbeiterfamilien des Kreises Schlüchtern ist. Es ist unverkennbar, daß von Seiten des Wohlfahrtsamtes mit einer gewissen Gleichgültigkeit die Angelegenheit behandelt wird. Deutlich erweist sich auch die Unzuverlässigkeit der Hilfsbedürftigkeitsprüfung durch das Wohlfahrtsamt. Wir werden trotz der Not zu unserer Organisation stehen, die wir uns nicht zerschlagen lassen, weil wir uns damit selbst aufgeben würden.

### Bekanntmachung

#### Betr.: Neue Marken im Jahre 1933.

Wie alljährlich, gelangen für das Jahr 1933 wieder neue Marken zur Ausgabe. Die Farbe der Beitragsmarken für 1933 ist blau. Auch die Lokalfonds-Verwaltungs- und Beitragsfreimarken erhalten eine andere Farbe. Mit Ausnahme der Eintrittsmarken verlieren alle für 1932 gültigen Marken mit dem 31. Dezember ihre Gültigkeit und dürfen nach diesem Tage zur Quittierung der Beiträge nicht mehr verwendet werden. Diese Marken sind spätestens mit der Abrechnung des vierten Quartals an die Hauptkasse einzulenden.

#### Betr.: Abrechnung für das 4. Quartal.

Um die Abrechnung für das 4. Quartal, wie vorgeschrieben, bis zum 15. Januar 1933 an die Hauptkasse einbringen zu können, muß mit den Vorarbeiten schon im Dezember begonnen werden. Die Hauskassierer müssen dafür sorgen, daß jeder Kollege Ende Dezember sein Buch für 1932 in Ordnung hat. Pünktliche Abrechnung mit den Ortsgruppen bzw. Verwaltungsstellenkassierern ist weiteres Erfordernis.

#### Betr.: Jahresabschlussmarken.

Jedes Mitglied, das seinen Beitragsverpflichtungen dem Verbands gegenüber nachgekommen ist, erhält eine Schlussmarke mit dem Aufdruck "Verpflichtungen erfüllt 1932" ausgehändigt. Beitragsverpflichtungen sind dann erfüllt, wenn neben den wöchentlichen Beiträgen auch die durch die zuständigen Verbandsinstanzen beschlossenen Lokalfonds-, Bezirks- bzw. Verwaltungsbeiträge geleistet sind, ferner, wenn im Mitgliedsbuch in jedem Wochenfeld eine Marke geklebt ist. Nur dann darf dem Mitglied die Schlussmarke ausgehändigt werden. Das Einleiben der Jahresabschlussmarke erfolgt durch die Verbandsstellen.

#### Betr.: An- und Abmeldung.

Mitglieder, die ihren Beschäftigungs- oder Wohnort wechseln, sind laut § 19 der Verbandsatzung verpflichtet, sich vor der Abreise beim Vorstande ihrer bisherigen Verwaltungsstelle ab- und sofort nach Ankunft im neuen Aufenthaltsort bei der neuen Verwaltungsstelle anzumelden. Das Mitgliedsbuch ist bei Ab- und Anmeldung vorzulegen.

Falls im neuen Aufenthaltsort eine Verwaltungsstelle oder Ortsgruppe unseres Verbandes nicht besteht, ist die Anmeldung beim Hauptvorstande, Berlin-Richtenberg, Am Stadipark 2-4, schriftlich zu tätigen. Es wird dann von dort aus die Zuordnung des Verbandsorgans erfolgen. Der Hauptvorstand, J. A. A. Schmidt.

### Sterbetafel

Am 14. November starb unser treuer Kollege, der Maurer Heinrich Looße im Alter von 32 Jahren. Ortsgruppe Wschendorf (Emsland).  
Ehre seinem Andenken!

Möbel-Kamerling  
N. Kastanienallee 56,  
Ecke Fehrbellinerstr.  
Speise-, Schlaf-, Her-  
renzimm., Küchen, Zu-  
rückgenom. Zim. u.  
Pr. Polier-, Beiz- u.  
Polsternöb., Werkst.  
Kassa u. Teilzahlung.

### Kollegen

lest den

### Deutschen

Alles billiger!  
Werkzeuge gratis.  
Weltalia Werkzeug-  
compagn  
Hagen i. Westf. 136.



## 280 000 Weihnachtspakete

wurden im letzten Jahre bei mir bestellt!

### Ungeheure Nachfrage

schon in diesem Jahre!

Wollen Sie noch so billige und gute Waren, dann bestellen Sie sofort!

### Gültig nur bis Weihnachten 1932!

Keine Abgabe an Wiederverkäufer!

- | Nr. | Artikel  | Preis |
|-----|--|-------|
| 61  | Borchangstoffe (fog. Gardinen), inbrennfähig gefärbt, durchsichtig gewebt, etwas geringere Sorte 70 cm breit v. Mtr.                                     | -10   |
| 62  | Baumwolltuch ungebleicht, gute, besonders reißfeste Sorte, für sehr haltbare Wäschezüge 78 cm breit v. Mtr.  | -25   |
| 63  | Baumwolltuch ungebleicht, besonders stark, fast unverwundliche Qualität für strapazierbare Betttücher usw. 140 cm breit v. Mtr.                          | -65   |
| 64  | Hemdenflanell, fast unzerstörbar, überaus haltbare Qualität, mit garantiert wasserdichten Streifenmustern 70 cm breit v. Mtr.                            | -25   |
| 65  | Hemdenflanell, vorzügl. dichtgewebte, feine, feinfädige, fast unverwundliche Qualität, mit garantiert wasserdichten Streifenmustern 80 cm breit v. Mtr.  | -33   |
| 66  | Weißes Hemdentuch, mittel-, starkfädig, dichtgewebte, vorzügl. Qualität, für bessere Leib- und Bettwäsche, 80 cm breit v. Mtr.                           | -34   |
| 67  | Hemdenjerse, sehr gute, mittelfeinfädige Sorte besonders haltbar, mit etwas gebunden, mittelfarbigen Mustern, garant. wasserdicht, 80 cm breit v. Mtr.   | -34   |
| 68  | Handtuchstoff, kräftige Strapazierqual., 48 cm breit v. Mtr.   | -26   |
| 69  | Wischtücher, solide, haltbare Sorte 45 x 45 cm per Stück   | -10   |
| 70  | Wischtücher, lanierte Muster, bessere, sehr strapazierbare, bewährte Qualität, 55 x 55 cm . . . per Stück  | -20   |
| 71  | Zrotierhandtücher, aus vorzügl. Stoff, mit schönen, eingewebten Mustern, weiche angenehme Sorte, 45 x 100 cm per Stück                                   | -55   |
| 72  | Taschentücher, weiß, mit Hofbaum, gute, besonders beliebte, schöne Sorte, 30 x 50 cm, per 1/2 Duzend   | -61   |
| 73  | Taschentücher, mit weißem Grund, und besonders feiner, farbigen Ranten, elegantes Perzentuch, 45 x 43 cm per 1/2 Duzend                                  | 1.25  |
| 74  | Schlafdecken, lamellhaarartig, schwere, strapazierbare Sorte, aus solidem Material, daher haltbare, weiche, warme Qualität, Größe 130 x 190 cm per Stück | 2.70  |

**Weiße Hemdentuch**, mittelstarkfädige, dichtgewebte, vorzügliche Qualität, ohne Appretur hergestellt, jedoch mitunter nicht vollkommen rein gefärbt. Da diese Qualität ganz appreturfrei ist, wird dieselbe in der Weise normalerweise statt leichter noch dichter und ist deshalb für gute, sehr haltbare Wäschezüge zu verwenden. Die nicht vollkommen reinen Stellen, welche kaum bemerkbar sind, lassen sich durch Waschen beinahe vollständig entfernen. 80 cm breit  
Ausnahmepreis per Meter nur  
Abgabe hiervon 518 20 Meter an jeden Abnehmer!

Trotz dieser niedrigen Preise wird jedem Paket eine hübsche, antike Standuhr beigelegt. Auf Wunsch werden statt der Standuhr RM. 1.10 in bar vergütet, welcher Betrag an der Rechnung in Abzug gebracht wird.

Bestand erfolgt per Nachnahme von RM. 10.— an; portofreie Lieferung von RM. 20.— an.  
Reine Garantie: Auf Wunsch sofortige Zurücknahme jeder Ware auf meine Kosten und sofortige Barzahlung des vollen ausgelegten Betrages.

**Josef Witt, Weiden 6 (Opl.)**  
400 Arbeiter und Angestellte  
in eigenen Fabriken und der Verbandsabteilung.